

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof in Rethwisch vom 02.09.2026

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Rethwisch. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Gleichstellung
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofssatzung an

Wahlgrabstätten für Urnen

- Erwerbsgebühr für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre	300,00 EUR
-Wiedererwerbsgebühr des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnen je Grabbreite und Jahr	15,00 EUR

Wahlgrabstätten für Särge

-Erwerbsgebühr für Särge je Grabbreite für 30 Jahre	450,00 EUR
-Wiedererwerbsgebühr des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Särge je Grabbreite und Jahr	15,00 EUR

Wahlgrabstätten für Kindersärge

-Erwerbsgebühr für Kindersärge je Grabbreite für 30 Jahre	240,00 EUR
-Wiedererwerbsgebühr des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Kindersärge je Grabbreite und Jahr	8,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage (inkl. Namensnennung, Pflege und Friedhofsunterhaltungsgebühr für die Ruhezeit

1070,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 25 EUR je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

A anteilige Personal- und Personalnebenkosten für die Pflege des Friedhofs

B anteilige Verwaltungskosten

C Maschinen und Gerätekosten für Friedhofsunterhaltung (Anschaffung und Instandhaltung)

D Kosten für Wasser

E Kosten für Abfall

F Kosten für Verkehrssicherungspflichten

G Kosten für Treibstoffe und Schmiermittel

H Kosten für Versicherung und Berufsgenossenschaft

Die Gebühr wird im Voraus für 5 Jahre erhoben.

3. Gebühr für Rasengrabstättenpflege einer pflegevereinfachten Wahlgrabstätte/ Rasenwahlgrabstätte

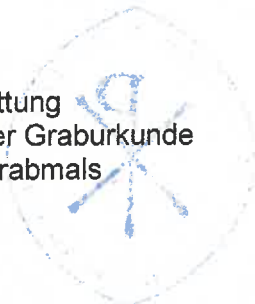
Gebühr eines pflegevereinfachten Wahlgrabes/Rasenwahlgrabs pro Jahr und Grabbreite
5,00 EUR

(zuzüglich der Gebühr für ein Grabnutzungsrecht und den Friedhofsunterhaltungsgebühren)

Die Gebühr wird im Voraus für 5 Jahre erhoben.

4. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	75,00 EUR
Genehmigungsgebühr für eine Umbettung	100,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	21,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	21,00 EUR
Mahnkosten je Mahnschreiben	5,00 EUR



§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

Gleichstellung

Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Friedhofsgebührensatzung beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2027 in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 04.02.2015 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rethwisch am 02.09.2026



M. Teppke

(Unterschrift)

MATTHIAS TEPPKE

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

L. Dietrich

(Unterschrift)

LILIANE DIETRICH

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Satzung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 15.09.2026